



Von der IHK Mittlerer Niederrhein öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für
Toxikologie von Kosmetika und Bedarfsgegenständen

Dr. Joachim Haselbach

Fachtoxikologe DGPT/Eurotox Registered Toxicologist
Parkstraße 29
D-47829 Krefeld

Tel.: +49 (0) 2151 7842563
Fax: +49 (0) 2151 7842565
Mobil: +49 (0) 173 / 9635387
E-mail: joachim.haselbach@tox-consult.de
www.tox-consult.de

Zertifikat

Produktname: Arbeitsplattenöl 2052
Rezeptur-Nr.: 2052

Hersteller: BIOFA Naturprodukte W. Hahn GmbH
Dobelstr. 22
D-73087Bad Boll

Das Produkt „BIOFA Arbeitsplattenöl 2052“ wird als diffusionsfähiger Anstrich zur Behandlung von Holzoberflächen eingesetzt.

Es kann als Grund-, Zwischen- und Schlussanstrich verwendet werden, so dass bei Verwendung auf Arbeitsplatten in Küchen Menschen exponiert sind, und es mit Lebensmitteln in Berührung kommen kann.

Hiermit wird bestätigt, dass das o.g. Produkt im ausgehärteten Zustand die Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB, in der Fassung vom 26/04/2006, BGBl I Nr. 20 vom 27/04/2006, Seite 945) erfüllt, wonach

- Bedarfsgegenstände nicht hergestellt werden dürfen, wenn „... sie bei bestimmungsgemäßigem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen.“ (Zitat: § 30 Nr. 1 LFGB), und dass
- Gegenstände oder Mittel nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, die „... bei bestimmungsgemäßigem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen.“ (Zitat: § 30 Nr. 2 LFGB).

- Verboten ist es, Bedarfsgegenstände zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen, die den Anforderungen des Artikels 3 (1) und (2) der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 nicht entsprechen (§ 31 LFGB):

Hiernach (Artikel 3 (1)) dürfen insbesondere (Zitat) „... unter den normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel in Mengen abgegeben werden, die geeignet sind

- a) die menschliche Gesundheit zu gefährden,
- b) eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen oder
- c) eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen.“

Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Regelungen wird das o.g. Produkt im ausgehärteten Zustand unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bewertungselemente für den bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Gebrauch als

gesundheitlich unbedenklich

eingestuft.

Folgende Bewertungselemente wurden herangezogen und sind in der Humantoxikologischen Bewertung vom 08/02/2008 dokumentiert:

- Sicherheitstoxikologische Bewertung aller Rohstoffe unter Berücksichtigung ihrer physikalisch-chemischen Spezifikationen
- Sicherheitstoxikologische Bewertung des Fertigproduktes unter Berücksichtigung der Rezeptur bzgl. der physikalisch-chemischen Spezifikation und im Vergleich zu anwendungs- und sicherheitsrelevanten Überlegungen.
- Sicherheitstoxikologische Bewertung des Grades der Exposition unter Berücksichtigung bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Gebrauchs.

Joachim Haselbach
2008-02-11

Dr. Joachim Haselbach
ö.b.u.v. Sachverständiger für die Toxikologie von
Kosmetika und Bedarfsgegenständen
Fachtoxikologe DGPT/Eurotox Registered Toxicologist



FR
2008-02-11

Lothar Fruth
Fachapotheker für Toxikologie
und Ökologie